

PROTOKOLL

zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge

DIE VERTRAGSPARTEIEN DIESES PROTOKOLLS —

ALS VERTRAGSPARTEIEN des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung,

IN ERKENNTNIS der Gefahr, die der Meeresumwelt durch eine Verschmutzung aus dem Einbringen von Abfällen oder anderen Stoffen durch Schiffe und Luftfahrzeuge droht,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Anliegerstaaten des Mittelmeers ein gemeinsames Interesse daran haben, die Meeresumwelt vor dieser Gefahr zu schützen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des 1972 in London beschlossenen Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Die Vertragsparteien dieses Protokolls (im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung oder Verringerung der Verschmutzung des Mittelmeergebiets durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge.

Artikel 2

Der Anwendungsbereich dieses Protokolls ist das Mittelmeergebiet entsprechend der Begriffsbestimmung in Artikel 1 des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet).

Artikel 3

Im Sinne dieses Protokolls haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Schiffe und Luftfahrzeuge“ bezeichnet Wasserfahrzeuge oder Fluggerät jeder Art. Er umfaßt Luftkissenfahrzeuge und schwimmendes Gerät mit oder ohne eigenen Antrieb sowie Plattformen und sonstige auf See errichtete Bauwerke sowie ihre Ausrüstung.
2. Der Ausdruck „Abfälle oder sonstige Stoffe“ bezeichnet Gegenstände und Stoffe jeder Art, jeder Form und jeden Typs.
3. Der Ausdruck „Einbringen“ (dumping) bezeichnet

- a) jede auf See erfolgende vorsätzliche Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Stoffen von Schiffen oder Luftfahrzeugen aus;
- b) jede auf See erfolgende vorsätzliche Beseitigung von Schiffen oder Luftfahrzeugen.

4. Der Ausdruck „Einbringen“ umfaßt nicht

- a) die auf See erfolgende Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Stoffen, die mit dem normalen Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen sowie mit ihrer Ausrüstung zusammenhängen oder davon herrühren, mit Ausnahme von Abfällen oder sonstigen Stoffen, die durch zur Beseitigung dieser Stoffe betriebene Schiffe oder Luftfahrzeuge befördert oder auf sie verladen werden, sowie von Abfällen oder sonstigen Stoffen, die aus der Behandlung solcher Abfälle oder sonstiger Stoffe auf solchen Schiffen oder Luftfahrzeugen herrühren;
 - b) das Absetzen von Stoffen zu einem anderen Zweck als der bloßen Beseitigung, sofern es nicht den Zielen dieses Protokolls widerspricht.
5. Der Ausdruck „Organisation“ bezeichnet das in Artikel 13 des Übereinkommens genannte Organ.

Artikel 4

Das Einbringen der in Anlage I dieses Protokolls aufgeführten Abfälle oder sonstigen Stoffe im Mittelmeergebiet ist verboten.

Artikel 5

Das Einbringen der in Anlage II dieses Protokolls aufgeführten Abfälle oder sonstigen Stoffe im Mittelmeergebiet bedarf in jedem Einzelfall einer von den zuständigen innerstaatlichen Behörden erteilten Sondererlaubnis.

Artikel 6

Das Einbringen aller anderen Abfälle oder sonstigen Stoffe im Mittelmeergebiet bedarf einer von den zuständigen innerstaatlichen Behörden erteilten vorherigen allgemeinen Erlaubnis.

Artikel 7

Erlaubnisse nach den Artikeln 5 und 6 werden erst nach sorgfältiger Prüfung aller in Anlage III dieses Protokolls aufgeführten Faktoren erteilt. Die Organisation erhält Aufstellungen über diese Erlaubnisse.

Artikel 8

Die Artikel 4, 5 und 6 finden keine Anwendung im Fall höherer Gewalt auf Grund von Schlechtwetter oder anderen Ursachen, die eine Gefahr für Menschenleben oder die Sicherheit eines Schiffes oder Luftfahrzeugs darstellen. Ein solches Einbringen ist unter Angabe der näheren Umstände und der Art und Menge der eingebrachten Abfälle oder sonstigen Stoffe sofort der Organisation und — entweder über die Organisation oder unmittelbar — jeder Vertragspartei zu melden, die davon betroffen werden könnte.

Artikel 9

Ist eine Vertragspartei in einer kritischen Lage außergewöhnlicher Art der Auffassung, daß Abfälle oder sonstige in Anlage I dieses Protokolls aufgeführte Stoffe an Land nicht ohne unvermeidbare Gefahren oder Schäden — vor allem hinsichtlich der Sicherheit von Menschenleben — beseitigt werden können, so konsultiert sie umgehend die Organisation. Die Organisation empfiehlt nach Konsultierung der Vertragsparteien dieses Protokolls Lagerungsmethoden oder die nach den jeweiligen Umständen geeignetsten Vernichtungs- oder Beseitigungsmaßnahmen. Die Vertragspartei unterrichtet die Organisation über die auf Grund dieser Empfehlungen getroffenen Vorkehrungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Hilfeleistung in derartigen Lagen.

Artikel 10

(1) Jede Vertragspartei bezeichnet eine oder mehrere zuständige Behörden

- a) für die Erteilung der in Artikel 5 genannten Sondererlaubnisse;
- b) für die Erteilung der in Artikel 6 genannten allgemeinen Erlaubnisse;
- c) für das Führen von Unterlagen über Art und Menge der mit Erlaubnis eingebrachten Abfälle oder sonstigen Stoffe sowie über den Ort, die Zeit und die Methode des Einbringens.

(2) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei erteilen die Erlaubnisse nach den Artikeln 5 und 6 für Abfälle oder sonstige Stoffe, die zum Einbringen bestimmt sind und die

- a) in ihrem Hoheitsgebiet geladen werden;
- b) von einem in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihre Flagge führenden Schiff oder Luftfahrzeug im Hoheitsgebiet eines Staates geladen werden, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 11

(1) Jede Vertragspartei wendet die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen an

- a) auf alle Schiffe und Luftfahrzeuge, die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene sind oder ihre Flagge führen;
- b) auf alle Schiffe und Luftfahrzeuge, die in ihrem Hoheitsgebiet Abfälle oder sonstige Stoffe zum Zweck des Einbringens laden;
- c) auf alle Schiffe und Luftfahrzeuge, von denen ein Einbringen in Gebieten angenommen wird, die diesbezüglich zu ihrem Hoheitsbereich gehören.

(2) Dieses Protokoll findet keine Anwendung auf Schiffe oder Luftfahrzeuge, die einem Staat, der Vertragspartei dieses Protokolls ist, gehören oder von ihm betrieben werden, solange er sie nur für Zwecke der Regierung und nicht zum Handel verwendet. Jedoch stellt jede Vertragspartei durch geeignete Maßnahmen, die den Einsatz oder die Einsatzfähigkeit solcher ihr gehörender oder von ihr betriebener Schiffe oder Luftfahrzeuge nicht beeinträchtigen, sicher, daß diese, soweit angemessen und durchführbar, in einer mit diesem Protokoll zu vereinbarenden Weise handeln.

Artikel 12

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, ihre Aufsichtsschiffe und -luftfahrzeuge sowie ihre sonstigen in Frage kommenden Stellen anzuweisen, ihren Behörden alle Ereignisse oder Umstände im Mittelmeergebiet zu melden, die den Verdacht erwecken, daß ein Einbringen unter Verstoß gegen dieses Protokoll stattgefunden hat oder unmittelbar bevorsteht. Die betreffende Vertragspartei gibt diese Meldung, wenn sie es für zweckmäßig hält, an jede andere beteiligte Vertragspartei weiter.

Artikel 13

Dieses Protokoll berührt nicht das Recht jeder Vertragspartei, andere mit dem Völkerrecht übereinstimmende Maßnahmen zu treffen, um die durch das Einbringen verursachte Verschmutzung zu verhüten.

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien dieses Protokolls halten gleichzeitig mit den ordentlichen Sitzungen der Vertragsparteien des Übereinkommens nach dessen Artikel 14 ordentliche Sitzungen ab. Die Vertragsparteien dieses Protokolls können auch außerordentliche Sitzungen nach Artikel 14 des Übereinkommens abhalten.

(2) Zweck der Sitzungen der Vertragsparteien dieses Protokolls ist es,

- a) die Durchführung dieses Protokolls zu überwachen und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen sowie die Zweckmäßigkeit weiterer Maßnahmen, insbesondere in Form von Anlagen, zu prüfen;
- b) die Aufstellungen der nach den Artikeln 5, 6 und 7 erteilten Erlaubnisse und das erfolgte Einbringen zu untersuchen und zu beurteilen;
- c) gegebenenfalls Überprüfungen und Änderungen von Anlagen dieses Protokolls vorzunehmen;
- d) alle sonstigen zur Durchführung dieses Protokolls etwa erforderlichen Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Änderungen der Anlagen dieses Protokolls nach Artikel 17 des Übereinkommens bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Vertragsparteien.

Artikel 15

(1) Die Bestimmungen des Übereinkommens, die sich auf Protokolle beziehen, finden auf das vorliegende Protokoll Anwendung.

(2) Die Geschäftsordnung und die Finanzvorschriften, die nach Artikel 18 des Übereinkommens angenommen worden sind, finden auf dieses Protokoll Anwendung, sofern nicht die Vertragsparteien dieses Protokolls etwas anderes vereinbaren.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Barcelona am 16. Februar 1976 in einer Urschrift in arabischer, englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANLAGE I

- A. Folgende Stoffe und Gegenstände werden für die Zwecke des Artikels 4 des Protokolls aufgeführt:
1. organische Halogenverbindungen und Verbindungen, die in der Meeresumwelt derartige Stoffe bilden können, mit Ausnahme solcher Stoffe, die nicht giftig sind oder die im Meer rasch in biologisch unschädliche Stoffe umgewandelt werden, vorausgesetzt, daß sie den Geschmack eßbarer Meereslebewesen nicht beeinträchtigen;
 2. organische Siliciumverbindungen und Verbindungen, die in der Meeresumwelt derartige Stoffe bilden können, mit Ausnahme solcher Stoffe, die nicht giftig sind oder die im Meer rasch in biologisch unschädliche Stoffe umgewandelt werden, vorausgesetzt, daß sie den Geschmack eßbarer Meereslebewesen nicht beeinträchtigen;
 3. Quecksilber und Quecksilberverbindungen;
 4. Cadmium und Cadmiumverbindungen;
 5. beständige Kunststoffe und anderes beständiges synthetisches Material, welche die Fischerei oder die Schifffahrt erheblich beeinträchtigen, die Annehmlichkeiten der Umwelt verringern oder sonstige rechtmäßige Nutzungen des Meeres behindern können;
 6. Rohöl und Kohlenwasserstoffe, die aus Erdöl gewonnen werden können, und einen dieser Stoffe enthaltende Gemische, die zum Zweck des Einbringens an Bord genommen wurden;
 7. Abfälle oder sonstige Stoffe, die von der Internationalen Atomenergie-Organisation als stark, mittelschwach und schwach radioaktiv bezeichnet sind;
 8. saure und basische Verbindungen, deren Zusammensetzung und Menge die Güte des Meerwassers stark beeinträchtigen kann. Die Zusammensetzung und Menge, die zu berücksichtigen sind, werden von den Vertragsparteien nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 3 dieses Protokolls bestimmt;
 9. Stoffe in jeglicher Form (z. B. fest, flüssig, halbflüssig, gasförmig oder lebend), die für die biologische und chemische Kriegführung hergestellt worden sind, mit Ausnahme solcher Stoffe, die durch physikalische, chemische oder biologische Prozesse im Meer rasch unschädlich gemacht werden, sofern sie nicht
 - i) den Geschmack eßbarer Meereslebewesen beeinträchtigen oder
 - ii) die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden.
- B. Diese Anlage gilt nicht für Abfälle oder sonstige Stoffe wie Abwasserschlamm und Baggergut, welche die unter den Nummern 1 bis 6 bezeichneten Stoffe als Spurenverunreinigungen enthalten. Auf das Einbringen dieser Abfälle findet Anlage II bzw. Anlage III Anwendung.
-

ANLAGE II

Folgende Abfälle und sonstige Stoffe, deren Einbringen besondere Sorgfalt erfordert, werden für die Zwecke des Artikels 5 aufgeführt:

1.
 - i) Arsen, Blei, Kupfer, Zink, Beryllium, Chrom, Nickel, Vanadium, Selen, Antimon und ihre Verbindungen;
 - ii) Cyanide und Fluoride;
 - iii) Schädlingsbekämpfungsmittel und ihre Nebenprodukte, soweit sie nicht unter Anlage I fallen;
 - iv) andere als die in Anlage I enthaltenen synthetischen organischen Chemikalien, die schädliche Auswirkungen auf Meereslebewesen haben oder den Geschmack eßbarer Meereslebewesen beeinträchtigen können;
 2.
 - i) saure und basische Verbindungen, deren Zusammensetzung und Menge noch nicht nach dem in Abschnitt A 8 der Anlage I vorgesehenen Verfahren festgelegt wurden;
 - ii) saure und basische Verbindungen, soweit sie nicht unter Anlage I fallen, mit Ausnahme von Verbindungen, die in kleineren Mengen als den von den Vertragsparteien nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 3 dieses Protokolls bestimmten Schwellenwerten eingebracht werden sollen;
 3. Behälter, Schrott und sonstige sperrige Abfälle, die auf den Meeresboden sinken und die Fischerei oder die Schifffahrt ernstlich behindern können;
 4. Stoffe, die zwar nicht giftig sind, jedoch wegen der Menge, in der sie eingebracht werden, schädlich wirken können oder welche die Annehmlichkeiten der Umwelt ernstlich verringern oder Menschenleben oder Meereslebewesen gefährden oder die Schifffahrt behindern können;
 5. radioaktive Abfälle oder sonstige radioaktive Stoffe, die nicht in Anlage I aufgeführt sind. Bei der Erteilung von Erlaubnissen für das Einbringen dieser Stoffe sollen die Vertragsparteien die Empfehlungen des dafür zuständigen internationalen Gremiums, zur Zeit der Internationalen Atomenergie-Organisation, in vollem Umfang berücksichtigen.
-

ANLAGE III

Bei der Aufstellung von Kriterien für die Erteilung von Erlaubnissen für das Einbringen von Stoffen ins Meer nach Artikel 7 sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

A. Eigenschaften und Zusammensetzung des Stoffes

1. Gesamtmenge und durchschnittliche Zusammensetzung des eingebrachten Stoffes (z. B. pro Jahr);
2. Form (z. B. fest, schlammförmig, flüssig oder gasförmig);
3. Eigenschaften: physikalische (z. B. Löslichkeit und Dichte), chemische und biochemische (z. B. Sauerstoffbedarf, Nährstoffe) und biologische (z. B. Vorhandensein von Viren, Bakterien, Hefepilzen, Parasiten);
4. Giftigkeit;
5. Beständigkeit: physikalische, chemische und biologische;
6. Anreicherung und biologische Umwandlung in biologischen Stoffen oder Sedimenten;
7. Anfälligkeit für physikalische, chemische und biochemische Veränderungen und Wechselwirkung mit anderen gelösten organischen und anorganischen Stoffen in der Wasserumwelt;
8. Wahrscheinlichkeit von Beeinträchtigungen oder sonstigen Veränderungen, welche die Absatzfähigkeit der Schätze (Fische, Weichtiere usw.) verringern.

B. Eigenschaften des Einbringungsorts und Art des Absetzens

1. Lage (z. B. Koordinaten des Einbringungsgebiets, Wassertiefe und Entfernung von der Küste), Lage im Verhältnis zu anderen Gebieten (z. B. Erholungsgebieten, Laich-, Aufzucht- und Fischereigeieten sowie nutzbaren Schätzen);
2. Beseitigungsrate (z. B. Menge je Tag, Woche, Monat);
3. gegebenenfalls Art der Verpackung und des Behälters;
4. Anfangsverdünnung, die durch die geplante Art des Freisetzens erreicht wird, insbesondere die Geschwindigkeit des Schiffes;
5. Ausbreitungseigenschaften (z. B. Wirkung von Strömungen, Gezeiten und Wind auf die waagerechte Fortbewegung und das senkrechte Mischen);
6. Wassereigenschaften (z. B. Temperatur, pH-Wert, Salzgehalt, Schichtung, Sauerstoffanzeigen für Verschmutzung — gelöster Sauerstoff (GS), chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) —, in organischer und anorganischer Form vorhandener Stickstoff einschließlich Ammoniak, schwebende Teilchen, sonstige Nährstoffe und Produktivität);
7. Eigenschaften des Meeresbodens (z. B. Topographie, geochemische und geologische Eigenschaften und biologische Produktivität);
8. Vorhandensein und Wirkung früheren Einbringens in dem Einbringungsgebiet (z. B. Schwermetallwerte und Gehalt an organischem Kohlenstoff);

9. Bei der Erteilung einer Erlaubnis zum Einbringen werden sich die Vertragsparteien bemühen, festzustellen, ob eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage für die Beurteilung der Folgen dieses Einbringens in dem betreffenden Gebiet nach den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Veränderungen besteht.

C. Allgemeine Erwägungen und Bedingungen

1. Mögliche Auswirkung auf Annehmlichkeiten der Umwelt (z. B. Vorhandensein treibender oder angetriebener Stoffe, Trübung, unangenehmer Geruch, Verfärbung, Schaumbildung);
 2. mögliche Auswirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres, Fisch- und Weichtierzucht, Fischbestände und Fischerei, Algengernte und -zucht;
 3. mögliche Auswirkung auf sonstige Nutzungen des Meeres (z. B. Beeinträchtigung der Güte des Wassers für industrielle Zwecke, Unterwasserkorrosion von Bauwerken, Behinderung des Schiffsbetriebs durch treibende Gegenstände, Behinderung der Fischerei oder Schifffahrt durch das Absetzen von Abfällen oder festen Gegenständen auf dem Meeresboden und Schutz der Gebiete, die von besonderer Bedeutung für wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Erhaltung sind);
 4. praktische Möglichkeiten der anderweitigen Behandlung, Beseitigung oder Vernichtung an Land oder der Behandlung der Stoffe vor ihrem Einbringen ins Meer zur Verringerung ihrer Schädlichkeit.
-